

Pflichten der Bauherren/innen und korrekte Vergabe der Koordination

**Vortrag auf dem 17. Forum für Koordinatoren nach
Baustellenverordnung München, 24.03.2017**

**Referent: RA Sebastian Büchner,
Oppler Büchner Rechtsanwälte PARTmbB**

Was ist die Baustellenverordnung (BaustellV)?

Deutsche Rechtsverordnung aus dem Jahr 1998 auf Basis einer EG-Richtlinie

Ziel: Verbesserung des Arbeitsschutzes im Hinblick auf Gefährdungen durch Arbeitsteilung

Die BaustellV enthält verbindliche Vorgaben an ihre Adressaten, insbesondere die Bauherren

Was muss getan werden?

1. Bestellung eines Koordinators für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden (§ 3 Abs. 1 BaustellV)
2. Vorankündigung gegenüber der zuständigen Behörde
3. Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
4. Erstellung einer Unterlage
5. Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes

(Soweit die jeweiligen Voraussetzungen der BaustellV vorliegen)

Vorankündigung

Vorankündigung gegenüber der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle, wenn

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet
(§ 2 Abs. 2 BaustellV).

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, wenn

- auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und entweder
- eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln ist oder
- besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II zur BaustellV ausgeführt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 BaustellV)

Besonders gefährliche Arbeiten (Anhang II zur BaustellV) sind insbesondere:

- Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m besteht
- Arbeiten, bei denen für die Beschäftigten die Gefahr des Versinkens, Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m besteht
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten Stoffen nach entsprechenden Vorgaben der Gefahrstoffverordnung usw. ausgesetzt werden (beispielsweise hochentzündliche oder krebserzeugende Stoffe)

- Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau
- Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht
- Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht

Unterlage

Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes

Hierzu gehört

- die Arbeiten so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen
- Bei den Maßnahmen den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen

§ 4 Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Was bedeutet das für den/die Bauherren/in?

1. Er/Sie muss die Koordinatorenaufgaben an jemanden übertragen, der geeignet und gewillt ist, die Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.
2. Für den Umfang der Übertragung der Aufgaben ist grundsätzlich der Vertrag maßgeblich.
3. Die Beauftragung muss rechtzeitig erfolgen.

Übliche vertragliche Regelungen zwischen Bauherr/in und Koordinator/in nach BaustellV

Die Beauftragung der Leistungen nach der Baustellenverordnung erfolgt häufig

- Indem der Bauherr/in die Generalunternehmerin beauftragt, diese Leistungen mit zu erbringen
- Bei Großprojekten/Aufträgen der öffentlichen Hand auf Basis detaillierter Verträge
- Ansonsten häufig zu spät/inhaltlich beschränkt auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und eine inhaltlich nicht näher festgelegte Betreuung während der Bauausführung

Richtig wäre:

Frühzeitige Vergabe der Leistungen nach BaustellV, denn die konkreten baustellenbezogenen Risiken müssen bereits in der Vorüberlegung zur Erstellung der Leistungsverzeichnisse der einzelnen Firmen berücksichtigt werden

Konkrete Festlegung der erwarteten Leistungen, insbesondere auch während der Ausführungszeit: Wie viele Baustellenbesuche während welcher Phasen der Bauausführung

Festlegung nicht nur einer Pauschalvergütung, sondern sinnvollerweise einer aufwandsbezogenen Vergütung einschließlich Mehrvergütung bei Bauzeitverzögerung

Mögliche Vertragsmuster

An dieser Stelle wird die Verwendung des Vertragsmusters (Teil A in Verbindung mit Teil B11) der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau empfohlen (abrufbar über www.bayika.de, dort kostenfrei als „Download-Bestellung“ in einer ausdruckbaren, insbesondere aber zur digitalen Verwendung vorgesehenen Version)

Zielsetzung des Muster-Ingenieurvertrages:

- Ausgewogene Vertragsgestaltung (und hierdurch herbeizuführende Rechtssicherheit sowie die Möglichkeit aller Interessenten, auf die Vertragsmuster zurückgreifen zu können)
- Transparenz, also soweit möglich, knappe Texte
- Abbildung der üblicherweise zu klärenden Aspekte im Vertragstext (Beispiel: typischerweise anfallende besondere Leistungen) und Lösungsoptionen, die EDV-technisch sinnvoll gestaltet sind und die Parteien dazu führen, Eintragungen und Ergänzungen dort wo es erforderlich ist, vorzunehmen/vornehmen zu können.

Ingenieurvertrag

Projektbezeichnung

Teil A (Allgemeine Regelungen)

Teil/e B

Anhang 1 (Liste der Projektbeteiligten)

Anhang 2 (Vorläufige Honorarermittlung)

Anhang 3 (Vorläufige Punkteermittlung zur Honorarzone)

Anhang 4 (Abnahmeerklärung)

Anhang 5 (_____)

Anhang 6 (_____)

Vertragsgegenstand, Beauftragung

Auftraggeber (AG)

Bezeichnung des Auftraggebers

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

Adresse
und
Auftragnehmer (AN)

Bezeichnung des Auftragnehmers

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

Adresse

vereinbaren die Erbringung von Leistungen für

Projektart:

Neubau

Umbau

Erweiterung

Modernisierung

Instandsetzung

2. Projektbezeichnung:

Projektziele:

(kurze Beschreibung der Zielvorstellungen des AG bezüglich Nutzung, Qualitätsstandards, sonstige Planungsziele)

3. Leistungsbereiche

- B 1: Ingenieurbauwerke
- B 2: Verkehrsanlagen
- B 3: Tragwerksplanung
- B 4: Technische Ausrüstung
- B 5: Bauphysik
- B 6: Brandschutz
- B 7: Geotechnik
- B 8: Vermessung
- B 9: Gebäudeplanung
- B 10: Freianlagen
- B 11: Leistungen nach Baustellenverordnung

Teil B11 Detaillierte Regelungen für die Koordination nach Baustellenverordnung

Ergänzend zum Teil A „Allgemeine Regelungen“ vereinbaren Auftraggeber (AG) sowie Auftragnehmer (AN) für die Koordination nach Baustellenverordnung des in Teil A §1 näher definierten Projekts

nachstehenden Leistungsumfang und die nachfolgende Honorarregelung auf der Grundlage der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1283), den Regeln zum Arbeitsschutz und Baustellen (RAB) sowie des Arbeitsschutzgesetzes.

§ 1 Leistungen des Koordinators

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der nachfolgenden Grund- und Besonderen Leistungen:

1.1 Grundleistungen während der Planung der Ausführung

Koordinieren der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach §4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung

- 1 Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- 2 Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- 3 Erstellen und Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und dessen kontinuierliche Anpassung an den laufenden Planungsprozess

Beraten und Mitwirken bei Planung und Ausschreibung

- 4 Beraten und Mitwirken in sicherheits- und gesundheitstechnischen Belangen bei der Planung der Baustelleneinrichtung und schriftliche Dokumentation der Ergebnisse
- 5 Beraten und Mitwirken bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und schriftliche Dokumentation der Ergebnisse
- 6 Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen
- 7 Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu reduzieren

Vorankündigung

- 8 Erstellen der Vorankündigung und Mitwirken bei deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz)

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Unterlage (nachfolgend „Unterlage“)

- 9 Zusammenstellen der Unterlage gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV nach Maßgabe der Erläuterungen zur BaustellV (Bundesarbeitsblatt, Ausgabe 3/99, ggf. nachfolgende Fassung) einschließlich Anpassen der Unterlage im Zuge des Planungsprozesses

- 10 Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens mit
- 10.1 Aushängen und Anpassen der Vorankündigung
- 10.2 Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen
- 10.3 Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz
- 10.4 Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber durch Einfordern von Nachweisen (z.B. Gefährdungsbeurteilungen, statische Nachweise usw.)
- 10.5 Stichprobenartiges Überprüfen der gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen und Geräte auf ordnungsgemäßen Zustand, ggf. durch Einsichtnahme in Prüfnachweise
- 10.6 Hinwirken auf die Einhaltung der Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplans (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
- 10.7 Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- 10.8 Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- 10.9 Die dargestellten Koordinationsleistungen, Überprüfungen, Überwachungen und Einweisungen sind im Rahmen von regelmäßigen Sicherheitsbesprechungen und –begehungen zu erbringen. Deren mittleres Begehungsintervall für die vorgesehenen Bauphasen wird in § 5 festgelegt
- 10.10 Protokollieren der sicherheitstechnischen Fragestellungen des Bauablaufs und Auswerten der Ergebnisse der Begehungen und Überprüfungen mit Aufzeigen von Lösungsvorschlägen und zeitnahe schriftliche Übermittlung an örtliche Bauüberwachung, Fachbauüberwachungen und AG, um den notwendigen Handlungsbedarf aufzuzeigen und die kurzfristige und wirtschaftliche Behebung der Fragestellungen durch den AG oder dessen Vertreter (z.B. Bauüberwachung) zu veranlassen
- 10.11 Fortschreiben und Abschließen der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Unterlage auf Grund aktualisierter Ausführungsplanung (Bestandsunterlagen, Baubestandsakte, Bauwerksbuch) des Objekts in Bezug auf die sicherheitstechnischen Einrichtungen für die späteren Arbeiten

1.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistung

Honorarhöhe:
pauschal / als Stundensatz /
als Prozentsatz vom Honorar
für Leistungen gemäß § 1.1

- | | | |
|----|---|-------|
| 11 | <input type="checkbox"/> Erstellen einer Baustellenordnung | _____ |
| 12 | <input type="checkbox"/> Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans
bei erheblichen Änderungen | _____ |
| 13 | <input type="checkbox"/> Anpassen der Unterlage bei erheblichen Änderungen | _____ |

Besondere Leistung

Honorarhöhe:

pauschal / als Stundensatz /
als Prozentsatz vom Honorar
für Leistungen gemäß § 1.1

- 14 Abstimmen beim Vorhandensein mehrerer Koordinatoren
- 15 Kostenanalysen zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- 16 Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe sicherheitstechnischer Einrichtungen, Überprüfen von Angeboten in sicherheitstechnischer Hinsicht (z.B. bei Funktionalaus-schreibungen, Alternativangeboten oder Sondervorschlägen)
- 17 Regelmäßige Teilnahmen an allgemeinen Baubesprechungen auf Anforderung durch den AG
- 18 Beraten zur Erstellung von Fluchtwegplänen oder Rettungskonzepten während der Bauzeit
- 19 Beraten zu notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen des AG oder der ausführenden Firmen
- 20 _____
- 21 _____
- 22 _____

§ 2 Stufenweise Beauftragung

§ 3 Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Der Sicherheit- und Gesundheitsschutzplan muss folgende Inhalte aufweisen:

3.1 Arbeitsabläufe

3.2 Gefährdungen

3.3 Maßnahmen

§ 4 Inhalte der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Unterlage

§ 5 Intervall des Begehungsrhythmus

§ 6 Mitwirkung des AG

§ 7 Vergütung

Der AN erhält bei Verzicht auf stufenweise Beauftragung (§ 2) für seine nach §1.1 beauftragten Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom _____(Datum)

in Höhe von _____€ netto.

Hiervon entfallen auf die nachstehenden Leistungsblöcke folgende Teilpauschalen:

Koordinieren der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung inkl. der aufgeführten Beratungsleistungen und Mitwirkungspflichten

pauschal

_____€ netto

Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans pauschal

_____€ netto

Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Unterlage

pauschal

_____€ netto

Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens (außer Baustellenbegehungen)

_____€ netto

- Für die Baustellenbegehungen: In der Bauzeit (BZ): _____ Monate
- Phase A _____ €/Woche für _____ T/W x _____ € netto
- Phase B _____ €/Woche für _____ T/W x _____ € netto
- Phase C _____ €/Woche für _____ T/W x _____ € netto
- Phase D _____ €/Woche für _____ T/W x _____ € netto

Bei vereinbarter stufenweiser Beauftragung (§ 2) werden folgende Einzelpauschalhonorare vereinbart:

Stufe 1: _____ € netto

Stufe 2: _____ € netto

Stufe 3: _____ € netto

Honorar je Sicherheitsbegehung außerhalb des Mindestbegehungsrhythmus auf Anordnung des AG _____ € netto

§8 Weisungsrecht

Der AN hat gegenüber den an der Planung Beteiligten kein Weisungsrecht. In der Ausführungsphase ist er berechtigt, bei unmittelbar drohenden Gefahren geeignete Maßnahmen anzuordnen. Er hat eine Hinweispflicht gegenüber dem AG und den an der Planung und Ausführung Beteiligten bezüglich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

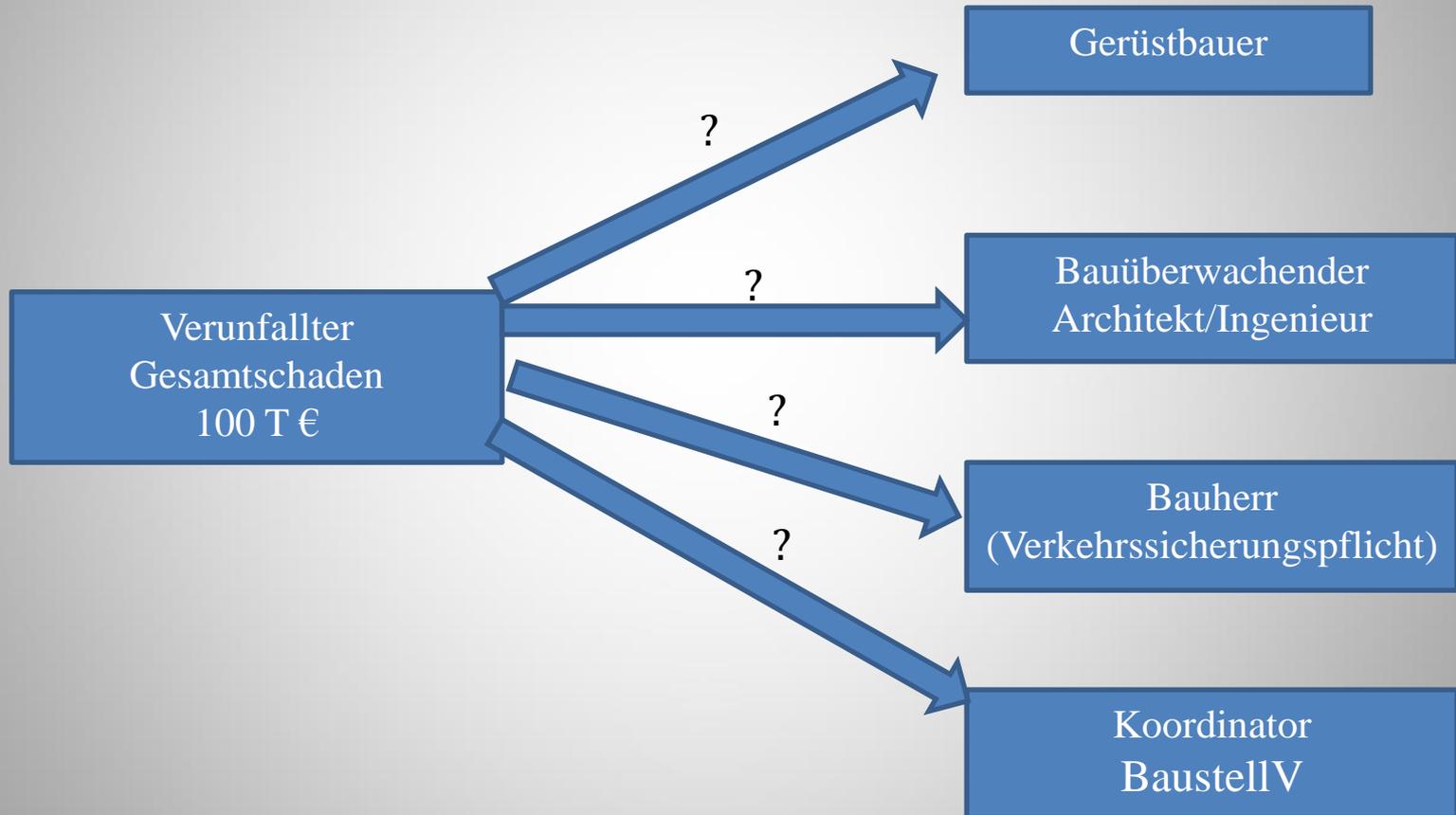
§ 3 Koordination

- (1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

Was bedeutet dies?

1. Beim Bauherren verbleibt immer eine grundsätzliche Mitverantwortung, deren Inhalt und Umfang sich nach den Umständen des Einzelfalles wie beispielsweise der fachlichen Qualifikation des Bauherren richtet.
2. Insbesondere ist der Bauherr immer verkehrssicherungspflichtig für die Baumaßnahme im Hinblick auf Risiken für Nachbarbebauung, Arbeiter und Besucher der Baustelle bis hin zu unbefugten Besuchern.

Gesamtschuld bei Baustellenunfall



Vorteile für den/die Bauherren/in bei rechtzeitiger und umfassender Einhaltung der Vorgaben der Baustellenverordnung

Gemeinsame Nutzung von Sicherheitsvorrichtungen durch mehrere Unternehmer kann Geld sparen

Durchdachte und umgesetzte Sicherheitslösungen vermeiden Störungen der Bauabläufe und damit Termin- und Kostenrisiken

Nachteile bei der Nichteinhaltung

Die nicht rechtzeitige Einreichung der Vorankündigung sowie Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes stellt eine Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldandrohung dar

Denkbar ist außerdem eine Baueinstellung

Soweit es tatsächlich zu Unfällen kommt, droht erstens die gesamtschuldnerische zivilrechtliche Haftung für eingetretene Schäden (siehe vorangegangene Fallbeispiele) und zweitens bei gravierenden Verstößen in Verbindung mit Personenschäden eine strafrechtliche Verfolgung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

